

Vorlage Nr.: 2025/0634

Verantwortlich: **Dez. 5**  
Dienststelle: **Umwelt- und  
Arbeitsschutz**

**Lichtkonzept überarbeiten: Insektenschutz, Lichtverschmutzung und Energieeinsparung bei öffentlicher und privater Beleuchtung zusammen denken**  
**Anfrage: SPD**

Gremien	Termin	TOP	Ö / N	Zuständigkeit
Gemeinderat	30.09.2025	29	Ö	Kenntnisnahme

1. Welche Möglichkeiten sieht die Stadt Karlsruhe, um Insektenschutz und den Kampf gegen Lichtverschmutzung mit wirksamen Energiesparmaßnahmen zu verknüpfen?

a. Im Bereich der öffentlichen Beleuchtung

Seit 31. Juli 2020 gilt in Baden-Württemberg das novellierte Naturschutzgesetz (NatSchG). Darin wird unter anderem bei neuen Beleuchtungsanlagen im öffentlichen Raum insektenfreundliche Beleuchtung gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik ab dem 1. Januar 2021 gefordert. Bestehende Beleuchtungsanlagen müssen außerdem bis 2030 umgerüstet sein.

In Karlsruhe sieht die städtische Strategie zur Beleuchtung bereits seit längerem den Einsatz insektenschonender Leuchten und Leuchtmittel vor. Aufgrund technologischer Weiterentwicklungen wurde die bestehende Strategie seit 2021 auch hinsichtlich der standardmäßig einzusetzenden Lichtfarbe (warmweiß 3.000 K) im Sinne des Naturschutzgesetzes angepasst und fortgeschrieben. In naturschutzfachlich sensiblen Bereichen besteht zum Beispiel auch die Möglichkeit eine Umrüstung vorzuziehen (vgl. Informationsvorlage Nr.66/2022).

Eine stadtweite Nachtabsenkung wie beispielsweise in Rheinstetten wäre grundsätzlich auch in der Stadt Karlsruhe möglich. Ein Großteil der bestehenden sowie der neu beschafften LED-Straßenleuchten ist bereits technisch so vorbereitet, dass mit einer bereichsweisen Umsetzung sofort begonnen werden könnte.

Der Umwelt- und Arbeitsschutz hat außerdem einen Runden Tisch ins Leben gerufen, um sich mit den verschiedensten Akteuren wie Stadtwerke, andere städtische Ämter, Regierungspräsidium Karlsruhe, Kirchen, Naturschutzverbände, Ortschaftsrat, astronomische Vereinigung Karlsruhe und Ehrenamtliche auszutauschen.

b. Im Bereich der privaten Beleuchtung

Seit 2023 gilt zudem das temporäre Fassadenbeleuchtungsverbot nicht nur für öffentliche, sondern auch für private Gebäude (vgl. §21 NatSchG). Bei starken Verstößen gegen das temporäre Fassadenbeleuchtungsverbot des Naturschutzgesetzes oder konkreten Hinweisen aus der Bevölkerung werden bereits Verursachende durch die Untere Naturschutzbehörde angeschrieben, mit der Aufforderung die entsprechende Beleuchtung anzupassen. Für eine systematische Kontrolle fehlen jedoch die Kapazitäten.

Der Umwelt- und Arbeitsschutz hat bereits einen Flyer zum Thema Lichtverschmutzung erstellt. Dieser informiert über die Möglichkeiten für Private zur Eindämmung der Lichtverschmutzung zum Schutz der Biodiversität (siehe Anlage). Grundsätzlich sollte künstliches Licht nur so wenig wie möglich und so viel wie nötig eingesetzt werden. Das spart nicht nur Energie, sondern schont auch die Umwelt.

Außerdem ist momentan ein IHK-Prädikat für Gewerbetreibende als Anreiz zu weniger Lichtverschmutzung im Aufbau. Als Vorbild dient hier die Sternenstadt Fulda. Das Prädikat wird in Zusammenarbeit der IHK mit dem Regierungspräsidium sowie dem Umwelt- und Arbeitsschutz entwickelt.

2. Ist eine umfassende Überarbeitung des städtischen Lichtkonzepts vorgesehen?  
Gibt es ein Lichtkonzept?

Die grundlegenden Regelungen zur Planung, zum Bau und zum Betrieb der öffentlichen Beleuchtung in Karlsruhe sind im Beleuchtungsvertrag zwischen der Stadt Karlsruhe und der Stadtwerke Karlsruhe Kommunale Dienste GmbH (SKD) festgelegt. Auf dieser Grundlage existiert ein umfassendes organisatorisches und technisches Licht- beziehungsweise Beleuchtungskonzept, das kontinuierlich fortgeschrieben wird. Es regelt die technischen Anforderungen an eine sichere Beleuchtung und umfasst auch Strategien zur Erneuerung und Effizienzsteigerung, zur Insektenfreundlichkeit sowie weiteren Belangen des Umwelt- und Artenschutzes für die öffentliche Straßen- und Objektbeleuchtung.

Eine umfassende Überarbeitung des städtischen Beleuchtungskonzeptes ist derzeit nicht vorgesehen, da wesentliche Anforderungen bereits im laufenden Betrieb beachtet und in den einschlägigen Konzepten sowie Rechtsvorschriften berücksichtigt werden. Eine Ausnahme stellt die stadtweite Nachtabsenkung auf 50 Prozent der Lichtleistung in den Nachtstunden von 22 bis 6 Uhr dar – eine angestrebte Strategieanpassung, die sich aktuell in Arbeit befindet. Mit dem Inkrafttreten der angekündigten Rechtsverordnung zum bestehenden Bundesnaturschutzgesetz wird zudem eine weiterführende Fortschreibung erwartet, in die auch technische, umwelt- und naturschutzfachliche sowie gestalterische Leitlinien einfließen werden.